



Gemeindespiegel St. Egidien

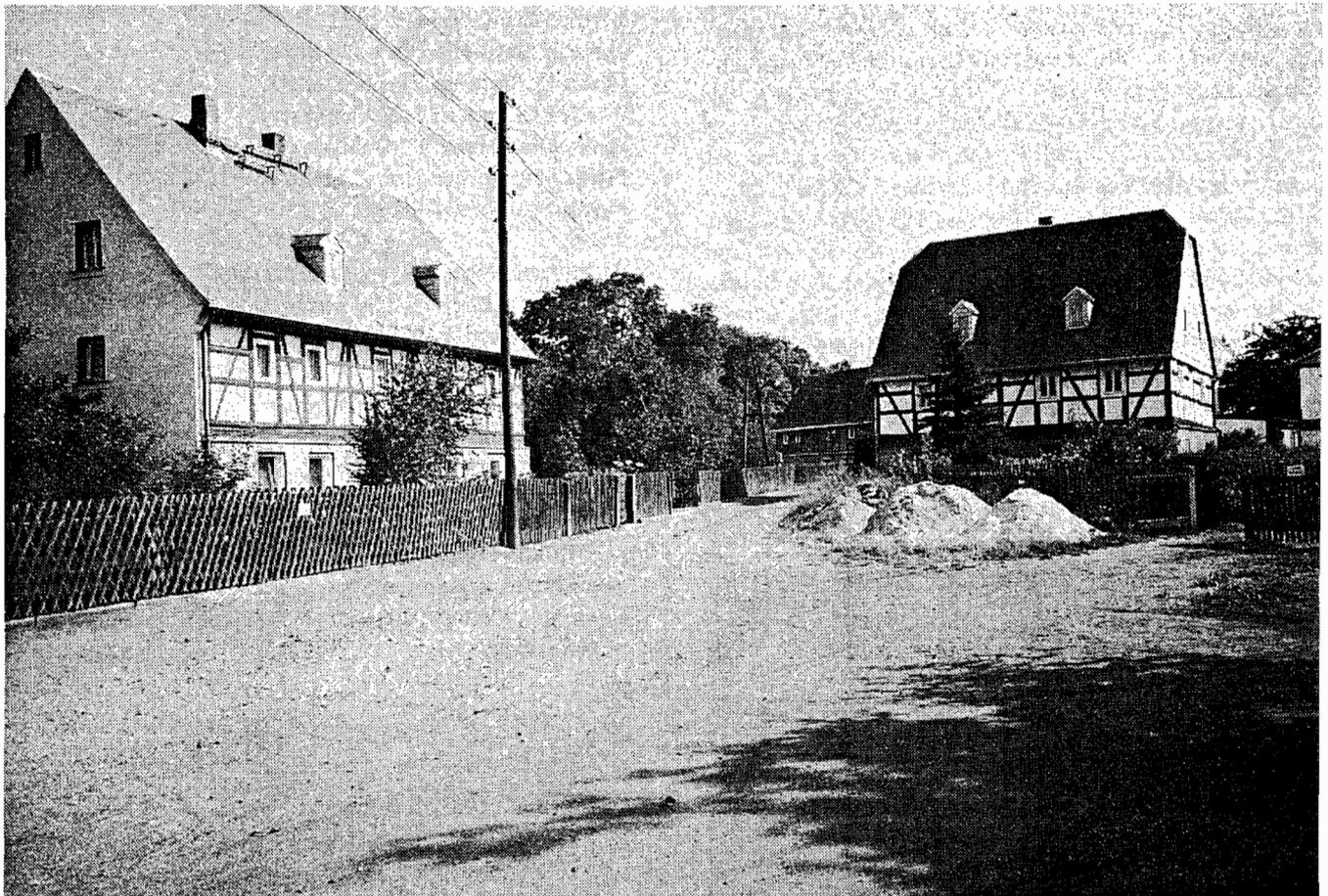


Herausgeber: Gemeinde St. Egidien und Secundo-Verlag GmbH.
Druck und Verlag: Secundo-Verlag GmbH, Auenstraße 3, 08496 Neumark, Telefon Amt Neumark Nr. 3675, Telefax Amt Neumark Nr. 3676.
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist Bürgermeister Keller; für den übrigen Inhalt und Anzeigenteil Peter Geiger.

Jahrgang 1993

August 1993

Nummer 8



**Die Fachwerkhäuser des "oberen Tempels"
stehen unter Denkmalschutz.**

**(links: Lessingweg 18,
rechts: Lessingweg 13)**

Das Schulfest unserer Grundschule am 13. Juli 1993

In den letzten Schulwochen liefen die Vorbereitungen für das erste Schulfest auf Hochtouren. Alles soll reibungslos gelingen, um zum Ende des Schuljahres für alle Kinder der Grundschule einen fröhlichen und interessanten Nachmittag zu gestalten. Ein besonderes Fest war es für die Kinder der Klassen 4, die in entsprechender Form ihre Zeugnisse bekamen und von der Schulleiterin, Frau Böttcher, sowie dem Lehrerkollegium aus der Grundschule verabschiedet wurden. Für diese Kinder beginnt ein neuer Lebensabschnitt. Sie werden im neuen Schuljahr die Mittelschule bzw. das Gymnasium besuchen. Frau Böttcher erinnerte in ihrer Ansprache noch einmal an die Höhepunkte, Anstrengungen und Erfolge der Kinder in den vergangenen 4 Jahren. Der Schulchor erfreute uns alle mit seinem Gesang. Die Schüler der Klasse 4 bedankten sich bei den Lehrern und Hortnerinnen. Danach zeigten sie uns ein tolles Programm mit Darbietungen auf dem Keyboard und als Höhepunkt ein Märchenspiel.

Anschließend gab es noch viele Unterhaltungsmöglichkeiten, so zum Beispiel eine Verkaufsmodenschau für Kinderbekleidung, die sportliche Vorführung des Taekwondo-Clubs, Fahrzeuge der Feuerwehr, Polizei und DRK zum "Anfassen", ein fröhliches Austoben in der Hüpfburg und das Ausprobieren der motorisierten Kinderfahrzeuge. Mit der Teilnahme der Kinder an den Aktionen Basteln, Fahrradtest, Eierlauf, Sackhüpfen, Torwandschießen, Wissenstest "Gesunde Kinderernährung", Bonbonklettern, Ballzielwurf und Stanzen von Ansteckplaketten waren sie alle an einer Tombola mit ganz tollen Preisen beteiligt. Keiner ging leer aus. Rund um die Turnhalle und auf dem Sportplatz gab es ein lustiges Treiben bis zum frühen Abend. Es war prima für die Kinder, daß viele Eltern, Großeltern und Geschwister mitgekommen sind.



13. 7. 1993 - Schulfest St. Egidien
An der Station "Wissenstest für gesunde Kinderernährung"

Dieses schöne Abschlußfest zum Schuljahresende war uns aber nur möglich durch die großzügige Unterstützung der freundlichen Sponsoren. Die aufgeführte Reihenfolge ist unabhängig von Eingang und Höhe der Spenden.

Gemeinde Kuhschnappel
Gemeinde Lobsdorf
Buchgeschäft Chemnitz, Brückenstr. 14
Bäckerei Starke

Firma Reimann, Reifendienst
Drogerie Stäger
Blumenshop I. Nicke
Firma Hans-Günther Nürnberger
Agentur Quelle
Firma André Schatz
Raiffeisenbank
Firma Kleizer
Familie A. Meier
Firma Bau GmbH
Firma ORIS
Autohaus Högerl und Götz
Tillinger Fensterbau
Firma Zeise
Firma Heinz Schubert
Firma Heraklith
Tischlerei Kania
Schusterei K. Späte
Sparkasse
Lebensmittelgeschäft Siegert, Lobsdorf
Firma Spannkrebs, Lobsdorf
Firma Büro-Lindner, Oberlungwitz
Barmer-Ersatzkasse
Amt für Landwirtschaft, Zwickau
Firma U. Wohlrab, Kuhschnappel
Firma J. Hammer, Kuhschnappel
Firma Otack Bau, Kuhschnappel
Firma Nürnberger, Lobsdorf
Firma ALASKA Göbnitz

Außerdem wurden wir unterstützt durch:
Freiwillige Feuerwehr St. Egidien
DRK Hohenstein-Ernstthal
Polizeirevier Hohenstein-Ernstthal, Herr Kretzschmann
Fleischerei Müller, St. Egidien
Getränkhandel Schlensog und Schreckenbach
Taekwondo-Club Chemnitz
Firma Kinderbekleidung Scheibner, Frau Löbig

Die Mitarbeiter der Schule bedanken sich hiermit nochmals sehr bei den genannten Spendern und allen einsatzfreudigen Eltern und Helfern, die zum Gelingen des Schulfestes beigetragen haben.

A. Junghans

Gesetz

über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992

Der Sächsische Landtag hat am 13. Oktober 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gesetzliche Feiertage

(1) Gesetzliche Feiertage sind:
Neujahr (1. Januar),
Karfreitag,
Ostermontag,
Tag der Arbeit (1. Mai),
Christi Himmelfahrt,

Pfingstmontag,
Fronleichnam (nur in den vom Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung bestimmten Regionen),
Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober),
Reformationstag (31. Oktober),
Buß- und Betttag,
1. Weihnachtstag (25. Dezember),
2. Weihnachtstag (26. Dezember).
(2) Die gesetzlichen Feiertage sind Feiertage im Sinne bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

§ 2

Gedenk- und Trauertage

Gedenk- und Trauertage im Sinne dieses Gesetzes sind der Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent) und der Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent).

§ 3

Religiöse Feiertage

(1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind:
Erscheinungsfest (6. Januar),
Frühjahrsbußtag (5. Mittwoch vor Ostern),
Gründonnerstag,
Fronleichnam (soweit nicht gesetzlicher Feiertag),
Johannestag (24. Juni),
Peter und Paul (29. Juni),
Mariä Himmelfahrt (15. August),
Allerheiligen (1. November),
Mariä Empfängnis (8. Dezember).
(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere religiöse Feiertage festzulegen, soweit hierfür aufgrund der Bedeutung einer Religionsgemeinschaft nach Tradition oder Mitgliederzahl ein Bedürfnis besteht.
(3) An den in Absatz 1 genannten und den nach Absatz 2 festgelegten religiösen Feiertagen haben
1. Schüler und Auszubildende das Recht, dem Unterricht oder der Ausbildung fernzubleiben,
2. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das Recht, der Arbeit fernzubleiben, wenn keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen,
soweit und solange dies erforderlich ist, um am Hauptgottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen.

§ 4

Allgemeine Schutzvorschrift

(1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und seelische Erhebung nach Maßgabe der gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieses Gesetzes geschützt.
(2) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, verboten, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.
(3) Absatz 2 gilt nicht für
1. den Betrieb der Post, der Eisenbahnen und sonstiger Unternehmen, die der Personenbeförderung dienen, sowie der Hilfseinrichtungen des Verkehrs mit der Maßgabe, das Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden dürfen, soweit diese für die Weiterfahrt erforderlich sind;
2. unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind

- a) zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum,
 - b) zur Befriedigung häuslicher Bedürfnisse,
 - c) in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere zur Ernte,
 - d) zur be- oder Verarbeitung leicht verderblicher Nahrungsmittel und zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch;
3. leichte Arbeiten nicht gewerblicher Art in Gärten, die keine störenden Geräusche verursachen.
(4) Soweit Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zulässig sind, ist auf das Wesen des Tages Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Schutz religiöser Veranstaltungen

An den Sonntagen, religiösen und gesetzlichen Feiertagen, mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober, sind in der Nähe von Kirchen und anderen Gebäuden, die religiösen Zwecken dienen, alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, religiöse Veranstaltungen zu stören. Dasselbe gilt am 24. Dezember für die Zeit ab 14.00 Uhr.

§ 6

Besondere Schutzvorschriften

Am Karfreitag, am Buß- und Betttag und an den Gedenk- und Trauertagen sind verboten:

1. öffentliche Tanzveranstaltungen und andere öffentliche Vergnügungen, die dem ernsten Charakter dieser Tage zuwiderlaufen, am Karfreitag während des ganzen Tages, an den übrigen Tagen von 3.00 bis 24.00 Uhr;
2. öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, an den übrigen Tagen bis 11.00 Uhr.

§ 7

Befreiungen

(1) Die Kreispolizeibehörden können im Einzelfall aus wichtigem Grund von den Verbotsvorschriften der §§ 4 und 6 befreien.
(2) Vor der Erteilung einer Befreiung sind die betroffenen Religionsgemeinschaften zu hören. Dies gilt nicht, soweit sich die Befreiung auf den 1. Mai oder den 3. Oktober bezieht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über das Verbot
1. öffentlich bemerkbarer Arbeiten und sonstiger Handlungen (§ 4 Abs. 2),
2. von Handlungen, die geeignet sind, religiöse Veranstaltungen zu stören (§ 5),
3. bestimmter Veranstaltungen an besonders geschützten Tagen (§ 6) zuwiderhandelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.
(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

§ 9

Grundrechtseinschränkungen

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 23 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird nach Maßgabe der §§ 5 und 6 eingeschränkt.

§ 10

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. § 168 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 35 S. 371),
2. Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage vom 16. Mai 1990 (GBl. I Nr. 27 S. 248),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Juni 1990 zur Verordnung über die Einführung gesetzlicher Feiertage (GBl. I Nr. 31 S. 281).

§ 11

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Geschäftserweiterung in St. Egidien, Lungwitzer Str. 92

Mit der freien Marktwirtschaft haben sich auch in unserer Gemeinde für junge Ehepaare berufliche Perspektiven entfaltet. Es ist deshalb erfreulich, daß diese Entwicklung auch in St. Egidien Fuß gefaßt hat und mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung diesbezüglich Gewerbe genehmigungen erteilt wurden. Auffallend und für jedermann sichtbar fällt das Firmenschild

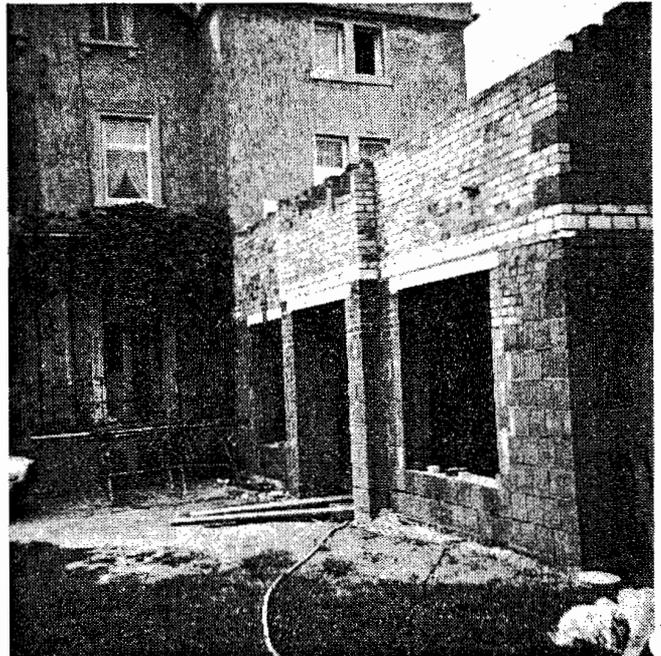
**Fußbodengestaltung André Schatz -
Lungwitzer Straße 92"**

ins Auge.



Seit August 1990 hat der jetzige 26jährige Geschäftsführer André Schatz ein Gewerbe eröffnet, was regen Zuspruch findet. Sein Betätigungsfeld breitet sich bis nach Zwickau, Chemnitz, Plauen und im Kreisgebiet aus. So stehen in seinem Arbeitsbereich Parkettausführungen, Teppichböden, Kunststoffbeläge, Unterbodenkonstruktion, Beschichtungen sowie Sonnenschutzanlagen zur Ausführung. Unterstützt von seiner Gattin Sigrun beschäftigt Herr Schatz z. Z. drei Mitarbeiter.

Jetzt ist man dabei, im elterlichen Haus, wo ebenso die Geschäftsräume untergebracht sind, das Gewerbe zu erweitern.



Nach Auskunft des Geschäftsführers ist vorgesehen, ein Geschäft mit Ausstellungsräumen Verkauf und Beratungsräume für die Kundschaft zu eröffnen. Neben seiner Geschäftstätigkeit widmet sich André Schatz seit Jahren als Mitglied des "Tillinger Faschingsclub" und hat demzufolge in seinem Vater Wolfgang auf diesem Gebiet einen erfahrenen Partner. Wir wünschen dem jungen Geschäftsführer viel Freude, Erfolg und einen zufriedenen Kundenkreis.

Horst Tauber

Ein bewegender Abschied

Da das Schuljahr in Bayern eine Woche später als bei uns endete, hatte ich die Gelegenheit, vom 16. 7. 1993 bis 22. 7. 1993 an unserer Partnerschule in Schwabmünchen zu weilen. Dabei konnte ich das Ende des Schuljahres 1992/93 an der Leonhard-Wagner-Schule erleben und außerdem an den Feierlichkeiten zur Verabschiedung von Herrn Kurt Güttler, der in den wohlverdienten Ruhestand geht, teilnehmen.

Herr Güttler, seit zwanzig Jahren an der Schule, war 18 Jahre lang Leiter des Realschulzuges. Obwohl dieser Schulzug neben dem gymnasialem- und dem Hauptschulzug der kleinste ist, so wurde doch Großes geleistet und man kann auf beachtliche Erfolge zurückblicken. In diesen 18 Jahren wurden ca. 1880 Schüler erfolgreich zur Realschulprüfung geführt, nur 10 Schüler bestanden sie nicht.

Auch zur diesjährigen Abschlußfeier konnten Schülerinnen und Schüler für besonders gute Leistungen geehrt werden. So erreichten fünf Abschlußschüler einen Notendurchschnitt von 1 (1,08 bis 1,3). Mit einem vielseitigen bunten Programm verabschiedeten sich die Schüler der fünf 10. Klassen von der Schule und ihrem Rektor, Herrn Güttler.

Herr Güttler wird aber nicht nur von seinen Schülern und deren Eltern sehr verehrt, sondern auch von seinem Kollegium. Dieses bedankte sich mit einer Verabschiedungsfeier

für die geleistete Arbeit. Mit viel Fleiß und Ausdauer hatten die Kolleginnen und Kollegen für ihren Leiter des Realschulzuges ein umfangreiches Programm mit Liedern, Tänzen und Musikstücken einstudiert.



Die Lehrkräfte überreichten Herrn Güttler eine große Mappe mit vielen Erinnerungsfotos.
Foto: W. Schroll

In einer offiziellen Verabschiedungsfeier wurde Herrn Güttlers Arbeit noch einmal gewürdigt. Der Ministerialbeauftragte für Realschulen Schwaben Nord überreichte Herrn Güttler die Urkunde "Zur Versetzung in den Ruhestand" und zeichnete mit persönlichen Worten seinen Lebens- und Berufsweg auf. Dabei erwähnte er auch, daß Herrn Güttlers "pädagogische Wurzeln" in St. Egidien liegen, wo er von 1948 bis 1950 an der damaligen Volksschule unterrichtete.

Auch alle anderen Redner dieses Abends hoben in bewegenden Worten hervor, was Herr Güttler in all den Jahren für die Schüler und das Ansehen der Schule geleistet hat. Zu seinen Prinzipien gehörte, Gerechtigkeit zu üben, Vertrauen zu stiften und Ansprechpartner zu sein. Die Abschiedsworte des Schülersprechers berührten die Gäste im Saal, denn die Schüler sahen in Herrn Güttler eine Art "Schulvater", dessen Tür immer offen stand.



In meiner kurzen Ansprache konnte ich darauf eingehen, welchen unschätzbaren Wert die Schulpartnerschaft zwischen unseren beiden Schulen für uns gerade zur Zeit der Umgestaltung des Schulsystems hat. So standen uns Herr Güttler und sein Kollegium in den vergangenen Jahren stets mit Rat und Tat zur Seite und gewährten uns vielfältige Hilfe und Unterstützung. Für mich war Herr Güttler eine Art Mentor, der mit viel von seinem Erfahrungsschatz vermittelte, er war ein Vorbild, daß hohe menschliche Werte einfach vorlebt, und er ist zu einem vertrauensvollen Freund geworden. Ich konnte das Versprechen abgeben, daß wir unsere Schulpartnerschaft auch nach Herrn Güttlers Ausscheiden aus dem Schuldienst

fortsetzen werden. Bereits im Oktober dieses Jahres werden wieder Schüler unserer Schule nach Schwabmünchen reisen können.

Petermann
geschäftsf. Schulleiterin

Abholung von Grünschnitt

(Herbstsammlung)

Mit der Bestätigung der Abfall- und Abfallgebührensatzung durch den Kreistag für das Jahr 1993 wurde gleichzeitig als weitere Dienstleistungsart für die Bevölkerung die Abholung von Grünschnitt, Baumverschnitt und Laub beschlossen. Diese Leistung ist Bestandteil der Jahresabfallgebühr, so daß bei einer Inanspruchnahme dieser Dienstleistung keine zusätzliche Berechnung erfolgt. Die Abholung wird nach dem Bestellsystem über die grüne Karte, wie für Sperrmüll, Kühlgeräte und Metallschrott, durchgeführt. Die hellgrüne Karte für den Grünschnitt ist bei Bedarf in der Gemeindeverwaltung erhältlich. Abgeholt wird Baumverschnitt, gebündelt, maximale Länge 2,0 m, Astdurchmesser kleiner als 8 cm, Teile von Stauden und Sträuchern, Rasenschnitt und Laub in Säcken. Die bereitgestellte Menge sollte 2,0 m Länge nicht überschreiten. Ihre bereitgestellten vollen Säcke werden nach der Entleerung wieder zurückgelegt.

Abgeholt wird in der **Herbstsammlung** in den Monaten September, Oktober und November. Auf Ihre Bestellkarte erhalten Sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich durch eine Antwortkarte Nachricht, an welchem Tag die Abholung erfolgt. Die Abholung erfolgt am bestätigten Abholtermin ab 6.00 Uhr. Einsendeschluß für diese Bestellung ist aus Gründen der nachfolgenden Abholung der **30. Oktober 1993**.

May
Sachbearbeiter

Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchgemeinde "Kirche unserer lieben Frauen" St. Egidien

Wir laden herzlich ein zu einem Vortragsabend mit Lotte Bormuth aus Marburg,

**am Sonntag, dem 12. September 1993, 19.30 Uhr,
in der Kirche St. Egidien.**

Thema: Wenn die Seele wieder singt.

Zur Person Lotte Bormuth:

Lotte Bormuth ist Jahrgang 1934 und stammt aus Bessarabien am Schwarzen Meer. Seit 1945 lebt sie in Hessen, ist verheiratet und Mutter von fünf Kindern. Bekannt geworden ist sie durch ihre schriftstellerische Arbeit (11 Taschenbücher sowie viele Übersetzungen aus dem Englischen) und durch Beiträge für den Evangeliumsrundfunk. In Marburg ist sie zu Hause und dort auch ausgebildete Theologin und engagierte Christin ein Anliegen, daß Menschen ihr Dasein an Gott binden und ihr Leben als Herausforderung annehmen.

Neueröffnung der Drogerie - Parfümerie Stäger

Mit der Neueröffnung der Drogerie Stäger an der Kreuzung Lungwitzer Straße/Bahnhofstraße unseres Ortes wurde nunmehr das gesamte Gebäude vom Dachgeschoß bis zum Keller durch Rekonstruktionsmaßnahmen modernisiert. Es erstrahlt jetzt in einem neuen ansehnlichen Gewand. Das junge Ehepaar konnte mit der Fertigstellung aller Maßnahmen ihren Wohnsitz in St. Egidien aufnehmen. Gleichzeitig wurde zur Verschönerung der gesamte Fußsteig mit Betonpflastersteinen versehen. Die Gemeindeverwaltung stellte einen Teil dieser Betonpflastersteine zur Verfügung. Geschäftsführer Harald Stäger hat dann in Eigenleistung um sein Haus den Fußsteig fertiggestellt.



Geschäftsführer Harald Stäger mit seiner Gattin



Hier ein Einblick in das Innere der modernisierten Drogerie.

Horst Tauber

Informationen

Markttag

Hiermit möchten wir alle Bürger nochmals darauf aufmerksam machen, daß

jeden 4. Sonnabend im Monat

unser "Sachsenmarkt" in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr auf dem Turnhallenplatz stattfindet. Die Händler halten für Sie zum nächsten Einkaufstag, am 28. 8. 1993, wieder ein reichhaltiges Warenangebot bereit und würden sich auf viele Kunden freuen.

Entsorgung von Papier

Termin dieser Abholung ist der **25. 8. 1993.**

Papier und Pappen sind sortiert und gebündelt bzw. Knüllpapier im Sack an o. g. Abfuhrtag bis 6.00 Uhr herauszustellen.

Entsorgung der "Gelben Säcke"

Termin dieser Abholung ist der **23. 8. 1993.**

Bei Nichtabholung wird darum gebeten, die Säcke zum Ablagerungsplatz zu entfernen und das Gemeindeamt zu informieren.

Lobsdorf

1. Änderung der Hauptsatzung

Die erste Änderung der Hauptsatzung tritt mit Wirkung des Beschlusses über die Annahme der Hauptsatzung in Kraft.

III. Ausschüsse

§ 7 Bildung von Ausschüssen

Im § 7 Abs. 1 ist der Satz 2 zu streichen. Dieser wird wie folgt neu formuliert:

Der Hauptausschuß übernimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Finanzausschusses. Da kein Rechnungsprüfungsausschuß gebildet wird, sind die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung von einem beauftragten Rechnungsprüfer wahrzunehmen.

Ulrich Duy
Gemeindevertreter-
vorsteher

Stefan Schönfeld
Bürgermeister der
Gemeinde Lobsdorf

2. Änderung der Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe

Aufgrund des § 5 Abs. I und III des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 Seite 255) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lobsdorf in der Sitzung am 18. 2. 1993 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die öffentliche Bekanntmachung (amtliche Bekanntmachung) der Gemeinde Lobsdorf erfolgt durch Anschlag an der Ankündigungstafel an der Gemeindeverwaltung Lobsdorf,

St.-Egidiener-Straße 7, und an der Informationstafel an der Oberen Dorfstraße in der Nähe der Einfahrt zum Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe der Telefonzelle.

Die Bekanntgabe im Gemeindespiegel St. Egidien/Lobsdorf ist nur als zusätzliche Information zu sehen und hat keine Satzungskraft.

Der § 4 Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt geändert: Der Anschlag erfolgt während der Dauer von 7 Tagen und tritt nach dem 7. Tag der Bekanntgabe (am 8. Tag) 0.01 Uhr in Kraft.

Ulrich Duy
Gemeindevertreter-
vorsteher

Stefan Schönfeld
Bürgermeister der
Gemeinde Lobsdorf

Tätigkeitsbericht 1992 der Verbraucher-Zentrale Sachsen e. V.

Beratungsstelle Hohenstein-Ernstthal

Seit der Eröffnung der Beratungsstelle Hohenstein-Ernstthal am 30. 9. 1992 wandten sich insgesamt 1784 Verbraucher aus der Stadt und dem Landkreis Hohenstein-Ernstthal sowie den angrenzenden Landkreisen (Glauchau und Stollberg) mit der Bitte um Hilfe an uns. Diese Hilfe umfaßt zum einen die allgemeine Rechtsberatung. Das bedeutet, daß wir Hilfe zur Selbsthilfe geben. Bei besonders bedürftigen Bürgern treten wir in Einzelfällen rechtsbesorgend ein. Zum anderen bieten wir allen Bürgern an, unsere Infothek mit 54 Themen-Ordern zur Produktionsformation zu nutzen. Dies kann vor wichtigen Kaufentscheidungen erhebliche finanzielle Vorteile bringen.

Die Teilnahme mit einem Informationsstand am Hohenstein-Ernstthaler Oktoberfest am 3. und 4. Oktober 1992 wirkte sich positiv auf das Bekanntwerden unserer neuen Beratungsstelle aus. Wir konnten uns dadurch einem großen Teil der Bevölkerung vorstellen, da dieses Volksfest stark frequentiert war. Weiterhin waren wir präventiv wirksam, indem wir zu allgemeinen Problemen Vorträge anboten. Diese werden vor allem von Bildungsträgern gern angenommen. Künftig wollen wir auch spezielle Probleme (wie z. B. Versicherungen, Reise-recht, Vertragsrecht u. a.) in unseren Vorträgen aufgreifen. Unsere Beratung umfaßt die täglichen Probleme der Gewährleistung und des Allgemeinen Vertragsrechts ebenso wie die Probleme mit Nebenverdiensten, Werbeveranstaltungen, dem Reiserecht, Versicherungen und dem Problem der Geldanlagen.

Die Zahlen im einzelnen:

	Kontakte (persönlich und telefonisch)	
Allgemeine Rechtsberatung	588	160
Produktionsinformation	177	48
Schriftliche Anfragen	136	
5 Vorträge innerhalb unserer Beratungsstelle:	97	Zuhörer
8 Vorträge außerhalb unserer Beratungsstelle:	188	Zuhörer

Darüber hinaus wurden 1992 folgende Aktionen durchgeführt:

- Informationsstand zum Oktoberfest 3./4. 10. 1992
- Tips zum Schmücken eines umweltfreundlichen Weihnachtsbaumes
- Ausstellung im Flur der Beratungsstelle zu Waschmitteln und Müll

Das bedeutet, daß die Außenstelle Hohenstein-Ernstthal auf insgesamt 1784 Kontakte im Jahr 1992 zurückblicken kann.

Für die Öffentlichkeitsarbeit wurden wichtige Kontaktpersonen angesprochen, um entsprechend wirksam zu werden. Ein erhöhter Besucherstrom war nach jeder Presseinformation zu verzeichnen. Daraus schlußfolgern wir, nunmehr verstärkt derartige Möglichkeiten zu nutzen. Weiterhin stellten wir die Beratungsstelle den Dezernenten für Wirtschaftsförderung der Landkreise Glauchau, Stollberg und Hohenstein-Ernstthal vor, nannten Aufgaben und Ziele und gaben dies ebenso den zugehörigen Pressestellen bekannt. Hier könnten auch weitere Ansatzpunkte zur Mitfinanzierung der Beratungsstelle Hohenstein-Ernstthal gegeben sein.

Erste Kontakte wurden zu weiteren öffentlichen Institutionen (Arbeiterwohlfahrt, Polizeipräsidium Zwickau sowie Außenstelle Hohenstein-Ernstthal und Gericht) hergestellt. Ausgehend von den Erfahrungen aus der Beratungspraxis stellen wir uns für das Jahr 1993 die Aufgabe, verstärkt in der vorbeugenden Verbraucheraufklärung tätig zu werden. Im besonderen Maße sind unsere älteren Bürger permanent zum Teil äußerst aggressiv und betrügerisch wirkenden Drückerkolonnen ausgesetzt (z. B. in den Bereichen Versicherungen, Geldanlagen, Zeitschriftenwerbung, Heizungs- und Fassadenverträge u. a.). Gerade der Konkurs zweier Kapitalanlagefirmen (WAG und Formworth) im Januar 1993, in die auch viele Anleger unseres Landkreises ihr Geld anlegten, zeigt eine weitverbreitete unkritische Haltung gegenüber Werbern an der Haustür.

Ebenso wollen wir im schulischen Bereich eine umweltbezogene Verbraucheraufklärung und Verbraucherinformation betreiben. Dies wird vom sächsischen Ministerium durch ein Projekt finanziert, indem ab 1. 3. 1993 eine Umweltberaterin bei uns tätig wird. Die Öffnung der europäischen Binnengrenzen wird uns in diesem und in den Folgejahren alle Anstrengungen abverlangen, unseren Verbrauchern, die geradezu in einem Schnelldurchlauf das marktwirtschaftliche Wissen erlernen mußten, weiterhin hilfreich zur Seite zu stehen.

Wir gratulieren

unseren älteren Mitbürgern und wünschen weiterhin recht viel Gesundheit.

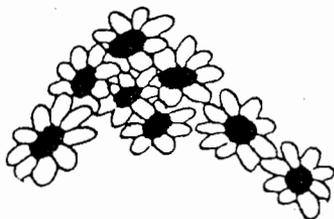
St. Egidien

Johanna Fritzsche	am 19. 8. zum 87. Geburtstag
Helene Ahnert	am 19. 8. zum 75. Geburtstag
Martin Balzer	am 20. 8. zum 81. Geburtstag
Friedrich Witt	am 22. 8. zum 83. Geburtstag
Hilde Rochau	am 22. 8. zum 85. Geburtstag
Paula Vogel	am 22. 8. zum 82. Geburtstag
Ilse Schmieder	am 22. 8. zum 72. Geburtstag
Liesbeth Rauh	am 25. 8. zum 76. Geburtstag
Erich Gränitz	am 27. 8. zum 72. Geburtstag

Gertrud Schnabel	am 30. 8. zum 79. Geburtstag
Martin Schuster	am 1. 9. zum 73. Geburtstag
Hildegard Ramm	am 2. 9. zum 88. Geburtstag
Anni Brandt	am 4. 9. zum 79. Geburtstag
Helmut Taubert	am 4. 9. zum 82. Geburtstag
Edith Weißflog	am 4. 9. zum 71. Geburtstag
Irmgard Thost	am 4. 9. zum 71. Geburtstag
Hans Pfeifer	am 4. 9. zum 70. Geburtstag
Kurt Knoll	am 7. 9. zum 79. Geburtstag
Karl List	am 8. 9. zum 73. Geburtstag
Hedwig Dietz	am 8. 9. zum 74. Geburtstag
Heinz Walter	am 9. 9. zum 74. Geburtstag
Annemarie Rutter	am 9. 9. zum 71. Geburtstag
Hilde Labich	am 13. 9. zum 83. Geburtstag
Elly Medicke	am 18. 9. zum 74. Geburtstag

Lobsdorf

Jakob Duy	am 23. 8. zum 74. Geburtstag
Frieda Keidel	am 23. 8. zum 90. Geburtstag
Liesbeth Haase	am 2. 9. zum 75. Geburtstag
Walter Arzig	am 4. 9. zum 72. Geburtstag
Frieda Tirschmann	am 5. 9. zum 89. Geburtstag
Woldemar Nürnberger	am 6. 9. zum 82. Geburtstag



Historisches

Berichtigung:

Zum "Brand im Jahre 1831" im Gemeindespiegel, Ausgabe Juli, muß folgendes klargelegt werden. Wenn es auch zum Schmunzeln war, aber auf Seite 10/Zeile 19 kam **nicht** Frau Nahe und Ferne zum Feuer, sondern zum ausgebrochenen Feuer eilten "Nahe und Ferne" herbei. Das Wort Frau muß **Feuer** heißen. Ein Druckfehler.

Bei dieser Gelegenheit muß auch noch auf den gravierenden Fehler in der Ausgabe vom April hingewiesen werden. Im Artikel "Zwei Schulen rücken sehr eng zusammen" ist auf Seite 4, Zeile 11, ein völlig falsches Wort gedruckt worden: Es ist keine "DM-Aktionslinie", sondern ganz richtig eine "Demarkationslinie".

Gottfried Keller

Für diese Druckfehler bitten wir nachträglich noch um Entschuldigung.

Der Secundo-Verlag

Für die Chronik von St. Egidien:

Kürzlich erhielt ich von einem Kriegsveteran aus Wasserburg/Inn einen Brief, in dem er davon berichtet, daß ein Zug mit Schwerverwundeten am Bahnhof St. Egidien fast 6 Wochen auf einem Nebengleis abgestellt war. Die Bürger unseres Ortes hätten die Verwundeten teilweise mit versorgt. Das soll in den Monaten Mai/Juni 1945 gewesen sein.

Wer kann mir dazu nähere Angaben machen?

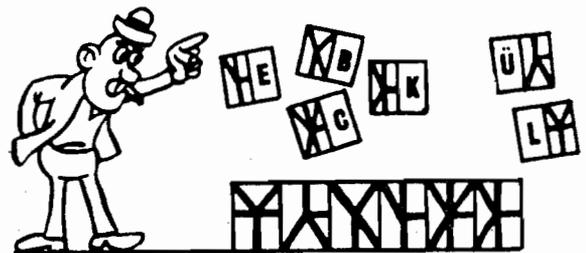
Dem Brieffschreiber wurden unterdessen wunschgemäß Aufnahmen vom Bahnhof und Ansichtskarten von St. Egidien zugestellt. Den Zug, bestehend aus Güterwagen, haben die Russen später in Eisenach den Amerikanern übergeben.

G. Keller
Ortschronist

Rätselecke

Denksport

Wenn Sie die Buchstaben den Symbolen nach sortieren, erhalten Sie den Namen einer deutschen Stadt.



1. Was will ein jeder werden, was möchte keiner sein?
2. 32 sind lustig und munter, gehn rauf und runter, sind fleißig dabei, sitzen alle in einer Reih?
3. Es gehört dir ganz persönlich, wird aber von anderen viel öfter gebraucht als von dir?
4. Was steigt und fällt und bleibt doch stets am selben Ort?

Auflösung der Rätsel des Vormonats:

Bilderrätsel: Mein Vater war ein Wandersmann und mir liegt auch im Blut.

1. Die Sonnenuhren
2. Die Traumbilder
3. Die Kochkunst
4. Die Heugabel



Die Bücherecke

Michael Crichton: Dino Park

Die Dinosaurier sind wieder da. Ein Roman wie ein Wirbelsturm, rasant, spannend, ein hochgradig unterhaltsamer Wissenschaftsthiller über Gen-Manipulation.

Christine Brückner: Die letzte Strophe

Das letzte Lebensdrittel sinnvoll, zuversichtlich und heiter zu verbringen - eine Gruppe von Frauen und Männern wagt den Versuch: Ein Unternehmen ohne Beispiel.

Barbara Tuchmann: Der erste Salut

Die Seeschlachten des 18. Jahrhunderts, der Kampf um die Vorherrschaft auf den Meeren.

John Franklin: Vorstoß in die kanadische Arktis

Ein Reisebericht

Was sonst noch interessiert...

Mieterschutz auch bei Umwandlung

Wenn aus der Miet- eine Eigentumswohnung wird

Fast eine halbe Million Wohnungen sind in den vergangenen drei Jahren in Deutschland von Miet- in Eigentumswohnungen umgewandelt worden. Bis zum Jahresende kommen nach Schätzungen des Deutschen Mieterbundes weitere 200 000 hinzu. Immer häufiger, so stellen die Mietvereine fest, werden dabei gesetzliche Schutzvorschriften umgangen, wird Druck auf die Mieter ausgeübt, ihre gemietete Wohnung zu verlassen oder zu kaufen. Mieter sollten daher wissen, daß sie bei Umwandlung des Mietshauses in Eigentumswohnungen Rechte haben, die ihnen Schutz vor willkürlichen Maßnahmen des Käufers gewährleisten. Diese Rechte werden jetzt nach Beschluß des Bundestages sogar erweitert. So wird die Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen in Gebieten mit "gefährdeter Wohnversorgung" erschwert. Mieter können bei der Stadt oder beim Mieterverein erfahren, ob ihr Wohnort dazuzählt. Für alte oder kranke Mieter soll totaler Kündigungsschutz bestehen, wenn die Kündigung eine nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten würde. Alle übrigen Mieter sind künftig sieben Jahre lang gegen Kündigung geschützt - es sei denn, der Vermieter weist nach, daß angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann. Mieter müssen also nicht in Panik geraten, wenn eine Umwandlung angekündigt wird. Sie bedeutet keineswegs automatisch, daß der Mieter ausziehen muß. Wird ein Mietshaus verkauft, behalten sämtliche Mietverträge ihre Gültigkeit. Bietet der neue Eigentümer einen neuen Mietvertrag an, sollte das Vertragsformular vom Mieterverein geprüft werden, denn häufig ist der neue Vertrag ungünstiger als der alte.

Auch am Kündigungsschutz ändert sich durch die Umwandlung nichts. Der neue Eigentümer darf wie jeder Vermieter nur kündigen, wenn er nachweisbar einen gesetzlich anerkannten Grund hat. Beispiel: Der Vermieter ist selbst auf die Wohnung angewiesen und macht "Eigenbedarf" geltend. Auch in einem solchen Fall kann die Kündigung nicht sofort erfolgen. In Gebieten mit besonders gefährdeter Wohnversorgung gelten die oben erwähnten verlängerten Sperrfristen. In allen anderen Gebieten darf der Käufer frühestens nach einer dreijährigen Sperrfrist wegen Eigenbedarf kündigen. Ausnahme: In den ostdeutschen Bundesländern ist eine Kündigung wegen Eigenbedarfs bis zum 31. Dezember 1995 überhaupt nur in Härtefällen zulässig.

Willkürliche Mieterhöhungen sind auch nach einer Umwandlung nicht zulässig. Bei Altbauten und frei finanzierten Neubauwohnungen ist eine Mieterhöhung nur bis zu der "ortsüblichen Vergleichsmiete" möglich. Sie muß schriftlich begründet werden, und zwar entweder durch ein Sachverständigengutachten, durch Hinweise auf einen Mietspiegel der Gemeinde oder durch Angabe von drei Vergleichswohnungen.

Bei Sozialwohnungen sind Erhöhungen nur bis zur Kostermiete statthaft. Der Mieter hat zwei Monate Zeit, die Angaben des Vermieters zu überprüfen. Wenn eine Sozialwohnung umgewandelt wird, darf der neue Eigentümer übrigens bis zur vollständigen Rückzahlung der öffentlichen Mittel keinen Eigenbedarf geltend machen. Ist die Rückzahlung nach dem 31. Dezember 1989 komplett erfolgt, gibt es eine Sperrfrist für Eigenbedarfskündigungen von zehn Jahren, bei einer Rückzahlung vor diesem Datum sind es acht Jahre.

(RBpress)

Zinsen vergleichen beim Autokredit

Absatzflaute läßt Autoverkäufer kompromißbereiter werden

Der Kauf eines Neuwagens erfordert mehr denn je genaue Vorbereitungen und sorgfältige Kalkulationen, denn kaum ein anderes Produkt ist in den vergangenen Jahren so rasant im Preis gestiegen wie das Kraftfahrzeug. Zwar ist das Auto von heute sicherer, energiesparender, umweltfreundlicher und bequemer als noch vor zehn oder zwanzig Jahren, aber all dies hat seinen Preis: Einen Mittelklassewagen bekommt man inzwischen kaum noch unter 25 000 DM. Um so wichtiger ist es für den Autokäufer, die Kosten für den Erwerb und den Unterhalt seines Fahrzeugs nicht aus dem Auge zu lassen.

Kfz-Hersteller und Kfz-Händler wissen um die Finanznöte vieler Autokäufer und locken mit Krediten, die das Autofahren angeblich schon sehr preiswert ermöglichen. Doch bei den Verbraucherverbänden warnt man vor voreiligen Entschlüssen, denn mit dem Kaufpreis und niedrigen Ratenzahlungen allein ist es beim Auto nicht getan. Zu berücksichtigen sind auch die Kosten, die der fahrbare Untersatz laufend verursacht und die - wie man weiß - vielfach unterschätzt werden. Veranschlagt man Steuer und Versicherung, Benzin und Öl, Inspektion und Reparatur sowie die Rücklagen für den Ersatz des Wagens, dann summieren sich diese Kosten zu erklecklichen Beträgen. Automobilclubs schätzen die mo-

natlichen Kosten für Mittelklassewagen auf 500 bis 700 Mark, und selbst bei einem Kleinwagen tut der Autobesitzer gut daran, 350 bis 450 Mark in seine Kalkulation einzubeziehen.

Diese Summen erhöhen sich mitunter beträchtlich, wenn der Wagen über Kredit bezahlt wird - eine Finanzierungsform, zu der inzwischen nahezu jeder zweite Autokäufer greift. Mit Beginn der Absatzflaute auf dem Automarkt setzen Kfz-Hersteller und -Händler dieses Instrument wieder verstärkt ein, zum Teil mit Zinssätzen, die deutlich unter denen liegen, die Banken und Sparkassen fordern. Gleichwohl rät man bei den Verbraucherverbänden zur Besonnenheit. "Auf keinen Fall", so meint man bei der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) in Bonn, "sollte man sich durch geschickte Rechenkunststücke des Verkäufers blenden lassen, sondern auf den effektiven Jahreszins achten." Der Effektivzins ist das Wichtigste beim Kredit, weil er dem Kunden Aufschluß über die gesamten Kosten eines Kredits gibt und ihm darüber hinaus einen mühelosen Vergleich mit Angeboten anderer Darlehensgeber ermöglicht. Außerdem sollte man sich beim Autohändler vergewissern, ob man bei Annahme seines Finanzierungsangebotes als Barzahler behandelt wird und beim Kauf in den Genuß eines entsprechenden Rabatts kommt. Ist dies nicht gewährleistet, kann es trotz möglicherweise günstiger Zinskonditionen, die vom Autoverkäufer in Aussicht gestellt werden, vorteilhafter sein, den für den Autokauf notwendigen Betrag bei einer Bank oder Sparkasse aufzunehmen, um dann als Barzahler einen Nachlaß auf den Kaufpreis zu erhalten. Zu berücksichtigen ist auch, daß die Geldinstitute in den vergangenen Wochen ihre Kreditzinsen ermäßigt haben.

Wichtig: Nicht jeder Autohändler räumt einen Barzahlungsrabatt ein, schon gar nicht, wenn er einen gebrauchten Wagen in Zahlung nehmen soll. Andererseits gibt es aber viele Verkäufer, die über den vom Hersteller empfohlenen Preis mit sich reden lassen und diesen dann sogar um mehr als 3 Prozent, den gesetzlich festgelegten Barzahlungsrabatt, unterschreiten.

(RBpress)

Bauen wieder attraktiver

Schuldzinsenabzug gilt noch bis einschließlich 1994

Mit den sinkenden Zinsen für Baukredite und Hypotheken ist der Erwerb von Wohneigentum wieder attraktiver geworden. Wer den Neubau von selbstgenutztem Wohneigentum plant, sollte neben den Zinserleichterungen aber auch die zahlreichen Steuervergünstigungen beachten, die der Fiskus Bauwilligen nach wie vor einräumt. Dazu zählt neben den Abschreibungsmöglichkeiten nach § 10e des Einkommenssteuergesetzes auch die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs. Sei gilt allerdings nur befristet. So können Schuldzinsen, die auf Baukredite, Bauspardarlehen und Hypotheken zu zahlen sind, in den ersten drei Jahren jeweils bis zu einer Höhe von 12 000 Mark bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden. Soweit der Höchstbetrag im ersten Jahr nicht voll ausgeschöpft werden kann, besteht der Anspruch, den Restbetrag im vierten Jahr gel-

tend zu machen. **Wichtig:** Voraussetzung für den Schuldzinsenabzug ist, daß Bauantrag, Kaufvertrag oder Baubeginn nach dem 30. 9. 1991 erfolgt sind, daß der Neubau vor dem 1. 1. 1995 fertiggestellt wird und daß die Wohnung beziehungsweise das Haus spätestens im Jahr der Fertigstellung erworben worden ist.

(RBpress)

Gesundheit ist ...



...den Tag
beweglich
anzufangen.

SPORT-BILD
DES SPORT-BILD-PRODUCTIONS

trimming
Bewegung ist die beste Medizin

REGELMÄSSIG SPAREN BEI DER SPARKASSE

Wir suchen Mitarbeiter

Unser Verlag ist eine feste Größe im Bereich kommunaler Mitteilungsblätter. Zur Betreuung des bestehenden Anzeigenkundenstammes suchen wir noch nebenberufliche Mitarbeiter/innen. Vorkenntnisse sind nicht Bedingung, da wir Sie sorgfältig einarbeiten.

Bei Interesse rufen Sie an.
Tel. 03 76 00 / 36 75

**SECUNDO
VERLAG**

Fachverlag für
öffentl. Mitteilungen
Auenstraße 3
08496 Neumark